

Glück im Unglück

Versandleiter haftet für die ausreichende Sicherung der Transporte.

Ist ein Sattelanhänger mit gefährlicher Ladung nicht ausreichend gesichert, kann dem Versandleiter der verantwortlichen Firma ein Bußgeldbescheid drohen. Insbesondere dann, wenn er für den Transport eine unzutreffende Fahrzeugbeladeerklärung erstellt und übergibt. Diese Erfahrung musste der Versandleiter einer Lackfirma machen und zog vor Gericht.

Bei einer Überprüfung von Lkw im Lübecker Hafen war der Wasserschutzpolizei ein Sattelanhänger der Firma aufgefallen. Auf ihm befanden sich zehn Stahlfässer mit Farbe, die nach Helsinki verschifft werden sollten. Die Polizei beanstandete, dass die Paletten frei auf der Ladefläche standen und nicht gesichert waren. Darüber hinaus betrug der Freiraum zu den Ladetüren 12 Meter. Dadurch konnten die Fässer jederzeit verrutschen und beschädigt werden.

Bei der Lackfirma war ein Lademeister mit der Sicherung des Gefahrguts beauftragt. Er erfüllte seine Aufgabe jedoch nicht. Obwohl er den Transport nicht noch einmal kontrolliert hatte, stellte der Versandleiter die Papiere aus. Gegen ihn wurde daher ein Bußgeld in Höhe von 300 Mark verhängt. Die Behörde war der Meinung, er habe ordnungswidrig gehandelt. Denn der für den Seetransport vorgesehene Sattelanhänger sei entgegen § 5 Absatz 4 GGVSee nicht ausreichend gesichert gewesen. Darüber hinaus habe er als Verantwortlicher die erforderliche Fahrzeugbeladeerklärung nicht ordnungsgemäß erstellt. In ihr wurde nämlich bescheinigt, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß beladen wurde und die notwendigen Bestimmungen eingehalten wurden.

Der Versandleiter legte gegen diesen Bescheid Einspruch ein. Zwar habe er den Transport nicht extra überprüft. Doch der für die Sicherung zuständige Lademeister sei bereits seit 30 Jahren in der Firma und habe immer zuverlässig gearbeitet. In regelmäßigen Abständen sei er auch kontrolliert worden. Das Amtsgericht Lübeck gab dem Versandleiter Recht und sprach ihn frei. Zwar sei das Gefahrgut objektiv nicht ausreichend gesichert gewesen. Dem Versandleiter könne jedoch kein Vorwurf gemacht werden. Grundsätzlich sei er zwar verpflichtet, auf eine ausreichende Sicherung der Transporte zu achten. Es kann von ihm jedoch nicht verlangt werden, dass er in jedem Einzelfall die Ladung selbst kontrolliert. Daher durfte er die Arbeit auf zuverlässige Mitarbeiter übertragen. Ein solcher sei der Lademeister gewesen. Die unzureichende Sicherung durch ihn wertete das Gericht als ein Versagen im Einzelfall, das dem Versandleiter nicht angelastet werden kann.

AG Lübeck, 23. März 2001, AZ 712 Js-OWi 45481/00